

(10) Im Winterhalbjahr sind die Fenster der Wohnunterkünfte durch geeignete Maßnahmen abzudichten. Sinkt die Außentemperatur unter + 10 °C, sind die Unterkünfte zu beheizen.

(11) Zur Aufbewahrung von Lebensmitteln sind geeignete Behältnisse (Thermosbehälter, Kühltruhen, Kühlschränke, Schränke mit Umluftkühlung), die eine Frischhaltung gewährleisten, aufzustellen.

(12) Bei Zwischenbelegung (Neubauwohnungen) sind die vorhandenen Küchen grundsätzlich als Behelfsküchen für die Bewohner einzurichten. Bei Verwendung von provisorischen Unterkünften (Baracken) sind 3 bis 4 Kochnischen mit elektrischen und Haushaltsgeräten unter Beachtung der VDE-Vorschriften einzurichten. In den Kochnischen sind abdeckbare Abfallbehälter aufzustellen.

(13) Die Wohnräume sind nach Möglichkeit getrennt von den Schlafräumen einzurichten.

(14) Waschorrichtungen müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und mit fließendem Warm- und Kaltwasser versehen sein. Für 20 Beschäftigte ist ein Duschplatz und ein Fußwaschbecken vorzusehen. Die Wasch-, Dusch- und Toilettenräume sind entsprechend der TGL 10 699 zu errichten und auszustatten.

### § 3

#### Kulturelle Einrichtungen in den Wohnunterkünften

(1) Die kulturellen Einrichtungen in den Wohnunterkünften der Großbaustellen sind entsprechend der Vielseitigkeit der Interessen der Werktätigen als Lese-, Spiel-, Fernseh- und Musikzimmer sowie als Klubräume für Zirkelarbeit mit den dafür notwendigen Gegenständen auszustatten.

(2) Das kulturelle Zentrum einer Großbaustelle umfaßt das technische Kabinett, das Kabinett für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, die zentrale Bibliothek, die zentrale Rundfunkanlage sowie Lehr-, Experimentier- und Vortragsräume der Betriebsakademie. Weiterhin sind fahrbare Bibliotheken als Zweigstellen einzurichten.

(3) Entsprechend der Größe der Baustelle und den Erfordernissen der kulturellen Arbeit kann eine zweckmäßige Zusammenlegung der Räume der kulturellen Einrichtungen und des kulturellen Zentrums erfolgen.

(4) Bei Wohnunterkünften mit mehr als 300 Bewohnern, denen eine Nutzung örtlicher Klubhäuser nicht möglich ist, ist unter Berücksichtigung der späteren Nutzung ein Klubhaus einzurichten.

(5) Zur Einrichtung eines Klubhauses gehören beispielsweise Saal und Bühne für Fest-, Film-, Tanz- und Theatervorstellungen; Filmvorführungsraum mit kompletter Apparatur und Rundfunkübertragungsanlage; gastronomische Einrichtungen zur Sicherung der Versorgung mit warmen und kalten Speisen und Getränken; Garderobe- und Umkleieräume sowie Waschanlagen und Toiletten. Zum Klubhaus gehören weiterhin die Einrichtungen gemäß Absätzen 1 und 2. Sie bilden das kulturelle Zentrum.

### § 4

#### Sportliche Einrichtungen der Wohnunterkünfte

(1) Zu jeder Wohnunterkunft gehört eine Sportanlage mit Ausleihstation und den entsprechenden Geräten, die insbesondere die Durchführung nachfolgender Sportarten ermöglichen wie Laufen, Springen, Werfen, Gymnastik, Fußball, Handball, Volleyball, Tischtennis. Die Größe der Sportanlagen richtet sich nach der Stärke der Belegung der Wohnunterkunft.

(2) Zur weiteren Entwicklung des Volkssports sind entsprechend den Vereinbarungen zwischen dem Bundesvorstand des FDGB und dem Bundesvorstand des DTSB durch den Generalauftragnehmer Maßnahmen zu treffen, die die allseitige Durchsetzung der in diesen Vereinbarungen getroffenen Festlegungen gewährleisten.

(3) Zur Aktivierung der Sportarbeit und zur Entwicklung des Volkssports sind Wettkämpfe in den einzelnen Sportarten zwischen Brigaden, Taktstraßen und Baustellenbereichen durchzuführen.

### § 5

#### Lage und Ausstattung der Tagesunterkünfte

(1) Zu den Tagesunterkünften gehören Aufenthaltsräume, Umkleieräume, Wasch-, Trocken- und Toilettenräume. Entsprechend der Größe der Baustellen kann eine zweckmäßige Zusammenlegung der Räume erfolgen. Die Anlage der Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume hat nach TGL 10 699 zu erfolgen.

(2) Die Tagesunterkünfte dienen der Entspannung und Erholung während der Arbeitspausen, dem Umkleiden, der hygienischen und körperlichen Pflege sowie der Durchführung von Kurzversammlungen bzw. Produktionsberatungen. Sie sind grundsätzlich in der Nähe des Bauobjekts zu errichten und müssen schnell und sicher erreichbar sein.

(3) Die Aufenthaltsräume sind hell und freundlich einzurichten. Sie sind ausreichend mit Tischen und Stühlen zu versehen sowie mit Gardinen, Bildern und Papierkörben auszustatten. Für die Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen der Brigaden sind geeignete Schränke aufzustellen. Je Beschäftigten sind mindestens 1,5 m<sup>2</sup> Grundfläche vorzusehen.

(4) In den Umkleieräumen muß für jeden Werktätigen eine verschließbare Kleiderablage (getrennt für Arbeitskleidung und Straßenanzug) vorhanden sein. Sie sind mit Stühlen und Bänken auszustatten.

(5) Im Winterhalbjahr sind die Fenster der Tagesunterkünfte durch geeignete Maßnahmen abzudichten. Sinkt die Außentemperatur unter + 10 °C, sind die Unterkünfte zu beheizen.

(6) Für die gründliche und schnelle Trocknung durchnäster Kleidung sind Trockenräume mit zweckmäßiger Heizung und Ventilation sowie mit ausreichenden Kleiderständern und Regalen einzurichten. Die Trockenräume sind mit verschließbarem Gatter (brigadeweise) abzu teilen.

(7) Waschorrichtungen müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und mit fließendem Warm- und Kaltwasser versehen sein.